

Satzung

des Feldberegnungsverbandes Klein Pampau

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Feldberegnungsverband Klein Pampau“ und hat seinen Sitz in Klein Pampau, Kreis Herzogtum Lauenburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.

(2) Der Verband überträgt dem Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg die verwaltungsmäßige und technische Abwicklung der nach § 3 wahrzunehmenden Aufgaben.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

(1) Mitglieder des Feldberegnungsverbandes sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird von dem Vorstandsvorsteher bzw. nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung vom Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg aufbewahrt und fortgeschrieben.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, auf den Flächen der Verbandsmitglieder die Feldberegnungsanlage gemäß der Betriebsordnung zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft in Lübeck- als Flurbereinigungsbehörde im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Klein Pampau- Wege- und Gewässerplan Teil 2- Berechnungsanlage vom 16.04.1984.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen zur Beregnung vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Unterhaltung sind folgende Pläne:

1. Erläuterungsbericht
2. Kostenanschlag
3. Hydraulische Berechnung
4. Übersichtsplan,
 - Lageplan 1 : 5.000 (Leitungsnetz)
 - Lageplan 1 : 1.000 (Brunnenstandorte)
5. Bodenprofil, Brunnenausbau, Brunnenkammer
6. Leitungslängsschnitte
7. Detailpläne Steinaukreuzungen
8. Systemskizzen
9. Mitgliederverzeichnis

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke
dinglicher Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher dies der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen, gleich

welcher Art, auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Arbeiten mit den Maschinen auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 6

Unterhaltung der Anlagen

Die Kosten für die Unterhaltung der Verbandsanlagen werden auf die jeweiligen Vorteilhabenden umgelegt. Die Umlegung der Unterhaltslast ergibt sich aus § 20.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 7

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe des Feldberegnungsverbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8

(zu § 46 WVG)

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.

§ 9

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie die Aufgabe,

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abuberufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder festzusetzen,

9. über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben.

§ 10
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Stimmrecht, wenn sie selbst Verbandsmitglieder sind.

§ 11
(zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 31 Abs. 1 (Änderung der Satzung).
- (2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig.
- (3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter. Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 13
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2014.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

4. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen, die Jahresrechnung aufzustellen.

§ 16
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 17
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)
Aufgaben der Verbandsvorsteherin
oder des Verbandsvorstehers

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und führt Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.

Dritter Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 18
(zu §§ 65 WVG, 6,9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 29 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

§ 19
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 20
(zu § 30 WVG, § 21 LVwG)
Beitragsmaßstab

Die Beitragslast aus den laufenden Betriebskosten (Stromkosten, Personalkosten, Reparaturkosten) sowie der Rücklagen ausschließlich der Grundgebühr für den Stromzähler, sowie Personal- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis zur Menge des jährlich verregneten Wassers laut Wasserzähler.

§ 21
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Die Beitragslast aus einem Kapitaldienst, der Grundgebühr für den Stromzähler und aus den Verwaltungskosten (Berechnungsbeitrag) verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen (Beitragsbuch) zu gewähren.

§ 22
(§ 65 WVG; §§ 6 ff LWVG)
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Der Feldberechnungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Haushalt muss ausgeglichen sein.

(3) Der Verband wirtschaftet ohne Gewinnzielungsabsicht.

§ 23
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 19 bis 21, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname

2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

3. grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z.B.

1. Katasterämter – Buchwerk

2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

3. untere Wasserbehörde.

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 24

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt ein vom Hundert des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 25

(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von

Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 443).

Vierter Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 26 (zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 27 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 Beschäftigte des Verbandes (zu § 6 Abs. 3 WVG)

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen.

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TVV).

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

§ 29 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung

längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie einem entsprechenden Hinweis in den „Lübecker Nachrichten“ unter Angabe der Internetadresse (www.kreis-rz.de/Bekanntmachungen).

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgt durch Zustellung in Form eines geschlossenen einfachen Briefes an die Mitglieder.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.

§ 30
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 31
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg.

(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 5.000 €.

§ 32
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1984 außer Kraft.

Beschlossen durch
die Verbandsversammlung

Genehmigt und
bekanntgemacht

Ratzeburg, den 15.12.2011

Ratzeburg, den 02.04.2012

Ausgefertigt:

Ratzeburg, den 22.03.2012

Verbandsvorsteher/Stellvertreter

Der Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände

Herr Schlottmann

i.A. Dr. Carl-Heinz Schulz